

Az.: 3 A 276/15
3 K 186/13

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Klägerin -
- Antragstellerin -

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Anfechtung einer Ausweisungsverfügung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 25. Oktober 2016

beschlossen:

Auf Antrag der Klägerin wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 9. April 2015 - 3 K 186/13 - zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung hat Erfolg. Ihr Vorbringen, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt erkennen, dass der von der Klägerin geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO gegeben ist.
- 2 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2010 - 3 B 197/07 -, juris; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458; Beschl. v. 10. September 2009, NJW 2009, 3642). Der Antragsteller muss sich

mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (SächsOVG, Beschl. v. 28. November 2012 - 3 A 937/10 -, juris m. w. N.).

- 3 Das Verwaltungsgericht hat die Ermessensausweisung der Klägerin, gestützt auf § 55 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 AufenthG in der bis 31. Dezember 2015 geltenden Fassung (a. F.), als rechtmäßig erachtet. Die Klägerin habe bei Beantragung ihres (ungarischen) Schengen-Visums falsche Angaben über ihren tatsächlichen Aufenthaltswortzweck gemacht. Es könne dahinstehen, ob sie von den ungarischen Behörden über die Folgen unrichtiger Angaben belehrt worden sei, jedenfalls sei der Ausweisungsgrund des § 55 Abs. 2 Nr. 1 a AufenthG a. F. erfüllt, da sie gegenüber den deutschen Behörden angegeben habe, (nur) palästinensische Staatsangehörige zu sein, und ihre libanesische Staatsangehörigkeit verschwiegen habe. Sie sei mehrfach darauf hingewiesen worden, dass falsche Angaben zu einer Ausweisung führen könnten. Auch dürfte der Ausweisungsgrund des § 55 Abs. 2 Nr. 1 b AufenthG a. F. erfüllt sein, da die Klägerin ihrer Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung nicht nachgekommen sei. Die Ermessensausübung der Beklagten sei nicht zu beanstanden. Der durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK vermittelte Schutz ihrer Familie werde nicht verletzt. Die Ausweisungsverfügung verschlechtere ihren ausländerrechtlichen Status nicht zum Nachteil ihrer familiären Belange, insbesondere die familiäre Lebensgemeinschaft mit ihrem am... 20.. geborenen Sohn H... sowie dem Kindesvater, M..., da ihr derzeit ohnehin - auch ohne die ausgesprochene Ausweisung - lediglich eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG a. F. erteilt werden könnte.
- 4 In Ermangelung einer Übergangsregelung hat der Senat die angegriffene Ausweisungsverfügung unter Berücksichtigung des Zulassungsvorbringens auf Grundlage der §§ 53 ff. AufenthG in der aktuell gültigen Fassung zu prüfen.
- 5 Ob eine Änderung der Sach- und Rechtslage - wie hier eingetreten - nach Abschluss der ersten Instanz im Zulassungsverfahren zu berücksichtigen ist, ist zunächst eine Frage des materiellen Rechts. Ist für die Beurteilung der Begründetheit einer Klage die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung maßgeblich -

wie häufig bei Anfechtungsklagen -, ist eine Änderung der Sach- und Rechtslage für das Zulassungsverfahren unerheblich. Kommt es hingegen für maßgeblich für die rechtliche Beurteilung auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung an, wie regelmäßig bei Verpflichtungsklagen, können sich ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung auch aus rechtlichen oder tatsächlichen Umständen ergeben, die das Verwaltungsgericht noch nicht kennen und deshalb nicht berücksichtigen konnte. Die Beurteilung, ob ein Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 VwGO vorliegt, richtet sich in solchen Fällen grundsätzlich nach dem Zeitpunkt der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, § 124 Rn. 92; SächsOVG, Beschl. v. 27. September 2013 - 5 A 317/11 -, juris Rn. 6). Die Änderung der Rechtslage ist allerdings grundsätzlich nur in dem durch die Darlegung des Rechtsmittelführers vorgegebenen Prüfungsrahmen relevant (BayVGh, Beschl. v. 11. Juli 2016 - 10 ZB 15.837 -, juris Rn. 8).

- 6 Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung einer Ausweisung ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder Entscheidung des Berufungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 15. Januar 2013 - 1 C 10.12 -, juris Rn. 12; SächsOVG, Urt. v. 7. Mai 2015 - 3 A 210/13 -, juris Rn. 18). Das seit 1. Januar 2016 für Ausweisungen geltende Regelungsinstrumentarium differenziert nicht mehr zwischen der zwingenden Ausweisung, der Ausweisung im Regelfall und der Ermessensausweisung, sondern verlangt für eine Ausweisung auf der Tatbestandsseite nunmehr eine Verhältnismäßigkeitsprüfung, die für ein Ermessen der Ausländerbehörde keinen Raum mehr lässt. Die Ausweisungsentscheidung ist durch das Gericht in vollem Umfang nachprüfbar. Damit soll ein neues Regelungsinstrumentarium geschaffen werden, das die Anforderungen der Verhältnismäßigkeit und der Einzelfallgerechtigkeit, wie sie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 8 EMRK im Blick hat, erfüllt (SächsOVG, Beschl. v. 4. Mai 2016 - 3 A 36/16 -, juris Rn. 8; Bauer, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, Kommentar, 11. Aufl. 2016, Vorb. §§ 53-56 Rn. 13 und § 53 Rn. 5 ff.; Bauer/Beichel-Benedetti, NVwZ 2016, 416 ff.).

- 7 Eine - wie hier - nach altem Recht verfügte Ermessensausweisung wird folglich mit Inkrafttreten der §§ 53 bis 55 AufenthG zum 1. Januar 2016 nicht rechtsfehlerhaft,

wenn sie den ab diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Anforderungen entspricht, der weitere Aufenthalt des Ausländers im Bundesgebiet die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet (§ 53 Abs. 1 AufenthG) und die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt. Bei dieser Abwägung sind nach § 53 Abs. 2 AufenthG nach den Umständen des Einzelfalls insbesondere die Dauer seines Aufenthalts, seine persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen im Bundesgebiet und im Herkunftsstaat oder in einem anderen zur Aufnahme bereiten Staat, die Folgen der Ausweisung für Familienangehörige und Lebenspartner sowie die Tatsache, ob sich der Ausländer rechtstreu verhalten hat, zu berücksichtigen.

8 Die Klägerin trägt zur Begründung ernstlicher Zweifel vor, der Vater des gemeinsamen Kindes sei staatenloser Palästinenser aus dem Libanon und verfüge über eine Aufenthaltsgenehmigung nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Eine gemeinsame Ausreise der Familie nach Libanon sei nicht möglich, da dies erst nach entsprechender Registrierung des gemeinsamen Kindes durch die libanesischen Behörden sowie dessen Eintragung in das Reisedokument des Vaters möglich sei. Sollte das gemeinsame Kind nach dem Staatenlosenübereinkommen später etwa die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, stünde ihrem dann möglicherweise bestehenden Aufenthaltsanspruch nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG die Sperrwirkung der Ausweisung entgegen.

9 Das Zulassungsvorbringen der Klägerin zeigt ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils auf. Die in Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG enthaltene wertentscheidende Grundsatznorm gebietet es, bei Entscheidungen über aufenthaltsbeendende Maßnahmen die familiären Bindungen an im Bundesgebiet lebende Personen angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist maßgeblich auf die Sicht des Kindes abzustellen. Zwar haben ausländische Ehegatten und Familienangehörige grundsätzlich keinen unbedingten Anspruch aus Art. 6 Abs. 1 und 2 GG, mit ihren ebenfalls ausländischen Ehegatten und Familienangehörigen im Bundesgebiet zusammenleben zu dürfen (Discher, in: GK AufenthG, Stand: Juni 2009, Vorb. zu §§ 53 a. F. Rn. 297 m. N. z.

Rspr.) Im nachfolgenden Berufungsverfahren wird daher zu klären sein, ob und welche Hindernisse einer Ausreise der Familie in den Libanon i. S. v. § 25 Abs. 5 AufenthG zur Fortsetzung der familiären Lebensgemeinschaft entgegenstehen.

Belehrung zum Berufungsverfahren

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Obergericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,

2. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
3. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
4. Vereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten für Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
5. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 3 und 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 07.11.2016

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Stock

Justizbeschäftigte